

Überholverbot von einspurigen Fahrzeugen in der Turmstraße – alte Steig

Auslöser: Antrag von Besigheimer Bürger – Radfahrer

Verkehrsrechtliche Anordnung nach Anhörung Polizei, Verkehrswacht, adfc

Straßenverkehrsbehörde Besigheim
Az: 112.21, 673.7066/I/Wo

15.03.2023

Verkehrsrechtliche Anordnung auf Dauer - Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen Turmstraße alte Steig nach Bebauung

Gemäß der VwV-StVO soll das Zeichen 277.1 nur dort angeordnet werden, wo aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere aufgrund von Engstellen, Gefäll- und Steigungsstrecken oder einer regelmäßig nur schwer zu überblickenden Verkehrslage ein sicherer Überholvorgang von einspurigen Fahrzeugen (insbesondere von Fahrrädern) nicht gewährleistet werden kann.

Bei dem Abschnitt der Turmstraße nach der Bebauung handelt es sich um eine extreme Steigungsstrecke. Die Straße ist nach oben hin für den Verkehr unter 3,5 Tonnen in Einbahnrichtung freigegeben und es gilt die Tempo 30 Zone. Fahrradfahrer dürfen die Straße entgegen der Einbahnrichtung befahren. Der einseitig an der Fahrbahn befindliche bauliche Gehweg ist zu schmal für eine Freigabe des Fahrradverkehrs (unter 2 Meter Breite).

Die Fahrbahnbreite beträgt in dem betreffenden Bereich durchgängig weniger als 5 Meter Breite. Der notwendige Verkehrsraum für einen Fahrradfahrer beträgt 1 Meter zzgl. dem Sicherheitsabstand zum Fahrbahnrand von 0,75 Meter (Kap. 2.2 ERA). Somit verbleibt eine Restfahrbahnbreite von 3,25 Meter. Bei einem durchschnittlich breiten PKW von 2 Metern ergibt sich somit ein möglicher Überholabstand von 1,25 Metern. Dies ist definitiv zu gering.

Bei Steigungsstrecken ist zudem statt der 1,5 Meter Abstand ein 2 Meter Abstand erforderlich (OLG Frankfurt/ Main, Az. 2 Sa 478/80), da damit gerechnet werden muss, dass aufgrund der extremen Steigung der Radfahrer Schlangenlinien fährt.

In der Praxis konnte zudem nicht beobachtet werden, dass sich an das faktische Überholverbot gehalten wird. Deshalb ist davon auszugehen, dass die KFZ-Führenden die Abstände hier nicht richtig einordnen können und nur durch das VZ 277.1 hiervon ausreichend in Kenntnis gesetzt werden.

Zudem kann der KFZ-Verkehr auf der übergeordneten Landesstraße in nahezu gleicher Zeit das gleiche Ziel erreichen und muss nicht zwingend die Turmstraße befahren. Somit ist dem KFZ-Verkehr auch zuzumuten bei Befahrung der Turmstraße den Radfahrer nicht zu überholen und ggf. mehrere Minuten hinter dem Radfahrer zu fahren.

Deshalb ist die Anordnung des VZ 277.1 aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig und auf Grund der besonderen (örtlichen) Umstände zur Erfüllung der rechtlichen und tatsächlichen Vorgaben zwingend erforderlich.

Aufgrund von §§ 44 Abs. 1 und 45 Abs. 1, 3 und 9 StVO ergeht folgende verkehrsrechtliche Anordnung:

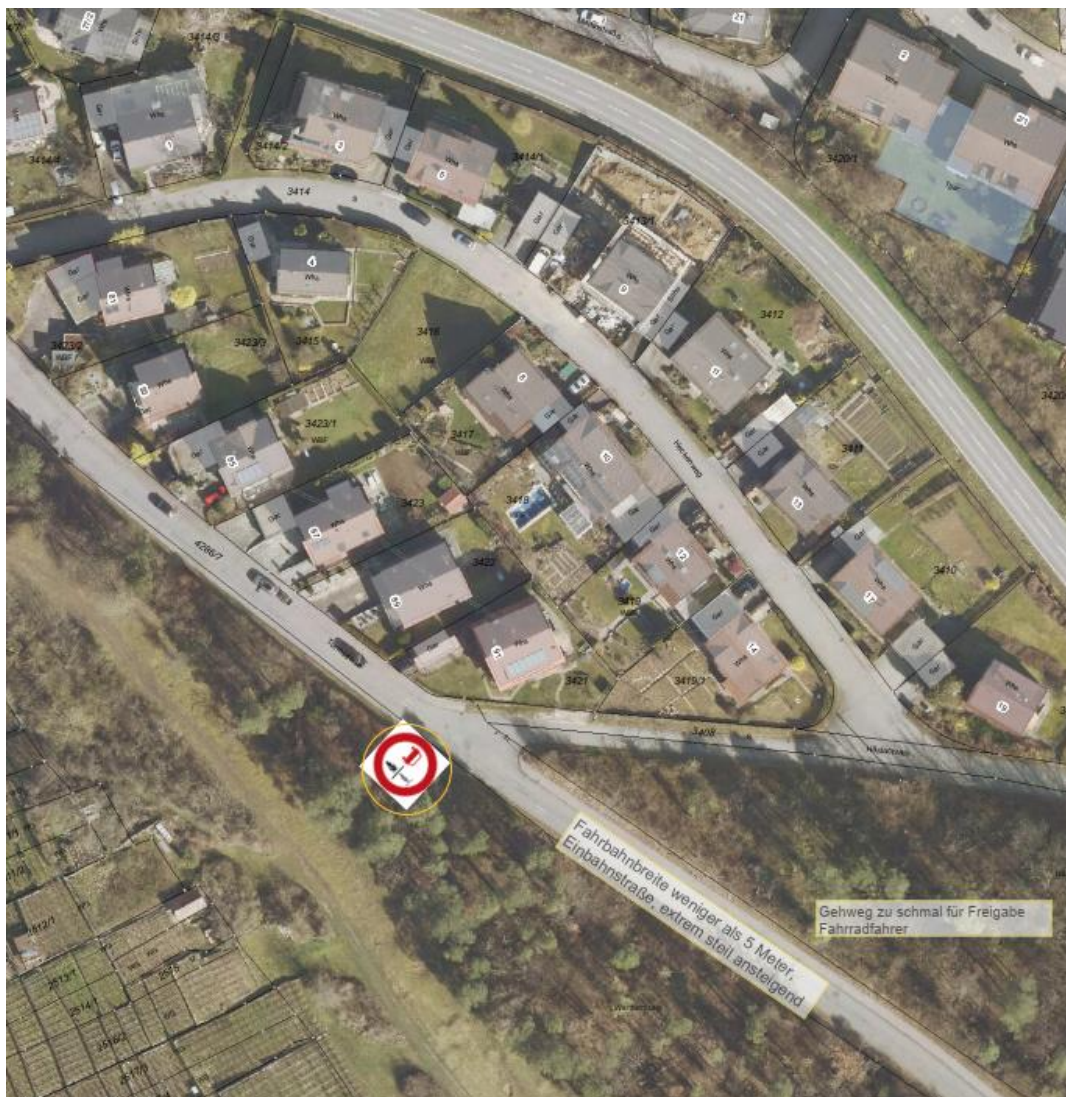
- Es wird VZ 277.1 (Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträdern mit Beiwagen) angeordnet. (siehe beiliegender Beschilderungsplan / Markierungsplan)

Die Beschilderung / Markierung erfolgt auf Dauer. Sollte es erforderlich sein, sind mindestens 72 Stunden vor den Beschilderungs-/ Markierungsarbeiten mobile Halteverbotsschilder aufzustellen mit dem Zusatz (schwarzer Rand) ab....

gez. Gebhard Woll

Anlage: Beschilderungsplan

Beschilderungsplan



Umsetzung Juli 2023

Plan Befahrungsverbot Radfahrer L 1113

